

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1954

Nummer 67

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1041.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 6. 1954, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche zur Einreise nach Norwegen. S. 1041. — RdErl. 19. 6. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Innere Mission. S. 1041.

### D. Finanzminister.

RdErl. 31. 5. 1954, Besoldungsdienstalter. S. 1041. — RdErl. 18. 6. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils. S. 1042.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 6. 1954, Zulassung von Milcherkälbern. S. 1043.

### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 21. 6. 1954, Fahrpreismäßigung für Einzelfahrten zur Teilnahme an Jugendgruppenleiter-Lehrgängen. S. 1044. — Bek. 18. 6. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 1046.

### H. Kultusminister.

### J. Justizminister.

### K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

## C. Innenminister

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Verwaltungsschuldirektor Dr. H. J. Nachtwey zum Ministerialrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1954 S. 1041.

1954 S. 1041 m.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

### I. Verfassung und Verwaltung

### Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche zur Einreise nach Norwegen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1954 —  
I — 13 — 38 — 24 Nr. 417/54

Die Norwegische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger Reisepässe und Kinderausweise der Bundesrepublik Deutschland für Reisen nach Norwegen mit einer Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten ab 1. Juni 1954 aufgehoben.

Deutsche, die in Norwegen eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, dürfen jedoch erst dann einreisen, wenn sie die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Genehmigung erhalten haben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1041.

### Öffentliche Sammlung; hier: Innere Mission

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 2001/53/72120

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission, Langenberg (Rhld.), Bonsfelder Str. 1a, und dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen, Münster (Westf.), Friesenring 34, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 27. November 1954 bis 10. Dezember 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Dem Caritasverband wird gestattet, in derselben Zeit bei den katholischen Glaubensangehörigen eine Hausammlung (Abs. 3 Ziff. 1) durchzuführen, da die Innere Mission bei ihrer Haussammlung nur die evangelischen Glaubensangehörigen anspricht.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
2. Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).“

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1041.

## D. Finanzminister

### Besoldungsdienstalter

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1954 —  
B 2114 — 4132/IV/54

Die Regelung des Besoldungsdienstalters für wiederverwendete Landesbeamte, verdrängte Beamte, frühere Berufssoldaten und Beamte mit einer mehr als sechsjährigen Wehrdienstzeit in dem RdErl. v. 14. Oktober 1952 stützte sich auf Nr. 46 der Besoldungsvorschriften. Nr. 46 BV ist durch die Verordnung vom 5. Februar 1954 (GV. NW. S. 67) mit Rückwirkung vom 1. Januar 1953 gestrichen worden.

Besoldungsdienstalters-Festsetzungen auf Grund der RdErl. v. 14. Oktober 1952 u. v. 13. Februar 1953, die vor dem Tage der Verkündung der Verordnung, dem 17. Februar 1954, erfolgt sind, bleiben von dem Wegfall der Nr. 46 BV unberührt.

Vom Tage der Verkündung der Verordnung an muß das Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Landesbeamten, der verdrängten Beamten, der früheren Berufssoldaten und der Beamten mit einer mehr als sechsjährigen Wehrdienstzeit — da die §§ 5 bis 7 des Besoldungsgesetzes und Nr. 7 bis 45 der Besoldungsvorschriften eine Regelung hierfür nicht vorsehen — von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit mir festgesetzt werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich auf Grund der Nr. 47 BV allgemein meine Zustimmung zu Besoldungsdienstalters-Festsetzungen für diesen Personenkreis, soweit sie im Rahmen der Bestimmungen der RdErl. v. 14. Oktober 1952 u. v. 13. Februar 1953 erfolgen. Meiner Beteiligung im Einzelfall bedarf es in diesen Fällen somit nicht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 14. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1527), u. v. 13. Februar 1953 (MBI. NW. S. 314).

An die obersten Landesbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 1042.

1954 S. 1043  
erg. d.  
1954 S. 1536

## **Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1954 —  
B 3001 — 6411/IV/54

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben mit Rundschreiben vom 31. Mai 1954 bekanntgegeben:

- a) den Entwurf der Richtlinien zu den §§ 110, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, 115, 116, 120, 125, 126, 128, 130, 133, 139, 164 BBG;
- b) den Entwurf der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 106, 110 bis 114, 118, 127, 155, 156, 180, 181, 186 BBG;
- c) den Entwurf der Rechtsverordnung zu § 110 Abs. 6 BBG.

Die Entwürfe sind veröffentlicht im

- a) Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBl.Fin) vom 11. Juni 1954 Nr. 15, Seite 346 bis 366 (zu beziehen durch den Verlag „Bundesanzeiger“, Bonn, Köln),
- b) Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBL.) vom 12. Juni 1954 Nr. 18, Seite 250 bis 270 (zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag KG, Bonn, Am Hofgarten 17).

Ich bitte, danach zu verfahren.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1953 — B 3001 — 9370/IV/53 (MBI. NW. S. 1497),  
RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1953 — B 3001 — 11711/IV/53 (MBI. NW. S. 1870).

An alle mit der Durchführung des Ges. zu Art. 131 GG beauftragten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1043.

## **F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **II. Landwirtschaftliche Erzeugung**

#### **Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 6. 1954 — II Vet. 2313 — 333/54 —

Hiermit gebe ich den gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1954 — III A 2 — 3217.2 — 115/54 — II C 2 — 2906.1 — 561/54 — 4753 — 6136/54 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 9. April 1954, bekannt:

**Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern**  
Vom 29. März 1954

Auf Grund der in dem Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. c und d der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) die nachfolgenden Milcherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung der Verzeichnisse der von dem früheren Reichsminister des Innern und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Milcherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

#### **a) Hoherhitzer**

Nr. 80 — Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 65 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 11. Dezember 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. VII“

Nr. 81 — Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 80 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 11. Dezember 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. VII“

Die durch die Erlasse vom 22. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 24. August 1950), 9. Juni 1952 (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 2. Juli 1952) und 16. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1953) unter Nr. 51, 64 und 73 mit dem Prüfungskennzeichen Kiel Nr. XXXV zugelassenen Plattenerhitzer der Firma Hecht & Tödt G.m.b.H., Kiel, in der Schaltung als Hoherhitzer können gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 9. November 1953 bei gleichbleibender Schaltanordnung der Plattenpakete wahlweise auch mit Kalotten-Diagonalstromplatten belegt werden.

#### **b) Kurzzeiterhitzer**

Nr. 211 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 147“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 65 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 20. November 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 16“

Nr. 212 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 147“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 80 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 20. November 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 16“

Nr. 213 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn, Hildesheim, mit 65 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000, und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. Januar 1954 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 17“

Nr. 214 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn, Hildesheim, mit 80 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. Januar 1954 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 17“

Die durch die Erlasse vom 9. Juni 1952 (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 2. Juli 1952) und vom 16. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1953) unter Nr. 203 und 206 mit dem Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 19 zugelassenen Plattenerhitzer der Firma F. Hecht & Tödt G.m.b.H., Kiel, in der Schaltung als Kurzzeiterhitzer können gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 9. November 1953 bei gleichbleibender Schaltanordnung der Plattenpakete wahlweise auch mit Kalotten-Diagonalstromplatten belegt werden.

Bonn, den 29. März 1954.  
III A 2 — 3217.2 — 115/54  
II C 2 — 2906.1 — 561/54  
4753 — 6136/54

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung  
Bleek

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung des Staatssekretärs  
Staab

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltung der Stadt- und Landkreise — Vet-Amt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1043.

## **G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau**

### **Fahrtpreismäßigung für Einzelfahrten zur Teilnahme an Jugendgruppenleiter-Lehrgängen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 6. 1954 — IV B/3 gen — C XV 1

Mit u. a. RdErl. war den Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen die Befugnis gemäß Ziff. 2 der mit der Deutschen Bundesbahn am 22. März 1950 in Bad Godesberg getroffenen Vereinbarungen übertragen worden. Die Ziff. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Für die Anerkennung der Lehrgänge nach vorstehenden Grundsätzen sind die obersten Landesjugendwohlfahrtsbehörden oder die von ihr beauftragten Regierungspräsidenten zuständig, in deren Bereich der Geschäftssitz des Veranstalters liegt. Die Verantwortung für die einheitliche Durchführung verbleibt der obersten Landesjugendwohlfahrtsbehörde. Die Anerkennungsbehörden sind der Bundesbahn bekanntzugeben.“

Diese Befugnis wird unter gleichzeitiger Aufhebung des u. a. Bezugserlasses auf die Landschaftsverbände Rheinland in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster (Westf.) mit folgender Maßgabe übertragen:

- a) Der Zeitpunkt, von dem ab die vorgelegten Anträge durch den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu entscheiden sind, tritt mit der Beendigung der Abwicklung der Bezirksjugendpflege bei den Regierungspräsidenten ein. Die nach diesem Zeitpunkt bei den Regierungspräsidenten eingehenden Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen als Jugendgruppenleiterlehrgänge sind an das jeweils zuständige Landesjugendamt abzugeben. Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — werden gebeten, den Jugendämtern — Stadt- und Kreisjugendpflegern — sowie dem Landesjugendring den Zeitpunkt mitzuteilen, von dem ab die Anträge in entsprechender Anwendung der o. g. Ziffer 2 der Vereinbarung unmittelbar bei ihnen vorzulegen sind. Eine Durchschrift dieser Mitteilungen bitte ich mir jeweils zu übersenden.
- b) Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — entscheiden in eigener Zuständigkeit. Die bisher erforderliche monatliche Vorlage der entschiedenen Anträge an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau entfällt. Weil jedoch die letzte Verantwortung für die Anerkennung von Jugendgruppenleiterlehrgängen nach der mit der Bundesbahn getroffenen Vereinbarung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau als obersten Landesjugendbehörde verbleiben muß, sind die Landschaftsverbände gehalten, in Zweifelsfällen oder bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (z. B. Lehrgänge auf Landes- oder Bundesebene) die Entscheidung des Ministeriums, Gruppe Jugendwohlfahrt, einzuholen. Ebenfalls sind alle von der Bundesbahn getroffenen Beanstandungen im Falle von mißbräuchlicher Benutzung der Fahrpreisermäßigung nach hier zu berichten.
- c) Es können nur Jugendgruppenleiterlehrgänge für die Erlangung der Fahrpreisermäßigung anerkannt werden, die die Ausbildung von Jugendgruppenleitern bezwecken und bewirken, daß die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Jugendpflegearbeit verwertet werden.

Der Lehrgegenstand muß sich erstrecken auf:

1. Kulturelle Aufgaben der Jugendpflege wie Laienspiel, Musik, Lied, Tanz, Puppenspiel, Werkarbeit usw. oder
2. Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel oder
3. Soziale Aufgaben der Jugendpflege.

Wesentliches Merkmal eines Jugendgruppenleiterlehrgangs muß die Persönlichkeitsbildung mit Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Erziehung sein.

Rein sportliche Veranstaltungen können als Jugendgruppenleiterlehrgang nicht anerkannt werden, desgleichen nicht Tagungen, Versammlungen, Kundgebungen, Konferenzen und Treffen, und zwar auch dann nicht, wenn Themen jugendpflegerischer Art mitbehandelt werden.

Zu den Merkmalen eines Jugendgruppenleiterlehrgangs gehört auch, daß er in bezug auf den Teilnehmerkreis begrenzt bleibt (Höchstzahl 70 Teilnehmer).

Eine Fahrpreisermäßigung kann nicht zuerkannt werden, wenn die Fahrtkosten von einer Behörde getragen werden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Fahrpreisermäßigung ist die Vorlage des vollständigen Veranstaltungsprogramms zu fordern.

- d) Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formular in dreifacher Ausfertigung zu stellen, von denen eine Ausfertigung an den Antragsteller zurückgeht, die zweite Ausfertigung mit der Entscheidung des Landesjugendamts der für ihren Sitz zuständigen Eisenbahndirektion weiterzuleiten ist und die dritte Ausfertigung beim Landesjugendamt verbleibt. Die beizufügenden vorbereiteten „Anträge auf Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege zur Teilnahme an Jugendgruppenleiterlehrgängen“ sind nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

- e) Zur Sicherung der Fahrpreisermäßigung von 33 $\frac{1}{3}$ % für einzelreisende Teilnehmer an Jugendgruppenleiterlehrgängen sind nur solche Lehrgänge anzuerkennen, bei denen die Voraussetzungen nach Lehrgangscharakter, Lehrgegenstand und Teilnehmerkreis insgesamt erfüllt sind. Referenten, öffentlich Bediensteten, hauptamtlich tätigen Kräften und ausländischen Teilnehmern kann die Fahrpreisermäßigung nicht zugestanden werden.

Die Genehmigung eines Antrages ist mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Diese Anerkennung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Durchführung des Lehrgangs gemäß dem vorgelegten Programm erfolgt, andernfalls der Antragsteller sich der Fahrpreishinterziehung schuldig macht, der Bundesbahn gegenüber regreßpflichtig wird und künftig nicht mehr in den Genuß einer Fahrpreisermäßigung kommen kann.“

Ich empfehle, die Einhaltung der erteilten Auflagen stichprobenweise durch die Stadt- und Kreisjugendpfleger überprüfen zu lassen.

Die Formulare sind weiterhin erhältlich

- a) „Anerkennung eines Jugendgruppenleiterlehrgangs zwecks Fahrpreisermäßigung auf der Deutschen Bundesbahn“ bei der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler, Bez. Köln,
- b) „Antrag auf Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege zur Teilnahme an Jugendgruppenleiterlehrgängen“ bei den Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bundesbahn.

Ich bitte, diesen RdErl. den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zur Kenntnis und zur Unterrichtung aller örtlichen Jugendpflegestellen zu übersenden.

Der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen hat Abdruck dieses RdErl. für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände erhalten.

Bezug: RdErl. v. 9. 9. 1950 — III B/5 gen — C XV 1.

An die Verwaltung des Landschaftsverbandes  
— Landesjugendamt —  
Rheinland in Düsseldorf,  
Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 1044.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
v. 18. 6. 1954 — II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers:                   | Muster, Nr.<br>und Jahr:       | Aussteller:                        |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| Ignaz Engel,<br>Aachen,<br>Weißenburger<br>Str. 11 | C Nr. 24/52<br>v. 29. 6. 1952  | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen |
| Peter Münch,<br>Stolberg-Büsbach,<br>Hostetstr. 92 | B Nr. 12/53<br>v. 20. 10. 1953 | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen |
| Mathias Esser,<br>Mausbach,<br>Essigerstr. 43      | C Nr. 8/53<br>v. 13. 8. 1953   | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen |
| H. Patschkowski,<br>Simmerath,                     | C Nr. 22/52<br>v. 24. 4. 1952  | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen |

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers:                                   | Muster, Nr.<br>und Jahr:       | Aussteller:                            |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------|
| Karl Zinkenbach,<br>Stolberg-<br>Münsterbusch,<br>Siedlungsstr. 19 | C Nr. 3/53<br>1953             | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen     |
| Heinr. Hennecken,<br>Breinig,<br>Hauptstr. 37                      | A Nr. 57/53<br>v. 11. 12. 1953 | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen     |
| Mathias Gras,<br>Mausbach,<br>Essigerstr. 41                       | C Nr. 7/53<br>v. 3. 8. 1953    | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen     |
| Hans Pieper,<br>Mülheim (Ruhr),<br>Bergstr. 18                     | C Nr. 20/51<br>v. 8. 11. 1951  | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen     |
| Mathias Volpatti,<br>Kalterherberg,<br>Alte Str. 5                 | B Nr. 5/53<br>v. 20. 7. 1953   | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen     |
| August Bock,<br>Eitorf (Sieg),                                     | C Nr. 18/52<br>v. 31. 12. 1952 | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Bonn       |
| Horst Ziegert,<br>Duisburg,<br>Angertaler Str. 170                 | C Nr. 4/51<br>1951             | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Duisburg   |
| August Stoeck,<br>Wülfrath,<br>Nord-Erbach 148                     | C Nr. 26/51<br>1951            | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Düsseldorf |
| Heinr. Heesewyk,<br>Mülheim (Ruhr),<br>Hingbergstr. 105            | C Nr. 8/52<br>v. 31. 3. 1952   | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Essen      |

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers:                                  | Muster, Nr.<br>und Jahr:       | Aussteller:                        |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| Hans Grendel,<br>Essen,<br>Pielstickerstr. 48                     | B Nr. 5/53<br>v. 8. 9. 1953    | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Essen  |
| Hans Ehrich,<br>Essen,<br>Schönscheidtstr. 17                     | C Nr. 6/53<br>v. 8. 9. 1953    | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Essen  |
| Josef Schmitt,<br>Essen-Bredeney,                                 | C Nr. 8/53<br>v. 5. 11. 1953   | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Essen  |
| Karl Hundenborn,<br>Essen-Kupferdreh,<br>Kupferdreher<br>Str. 284 | B Nr. 31/52<br>v. 24. 5. 1952  | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Essen  |
| Josef Hippmann,<br>Essen-Schonnebeck,<br>Schlettersbusch 5        | C Nr. 25/52<br>v. 23. 10. 1952 | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Essen  |
| Wilhelm Pühse,<br>Besenkamp Nr. 27,<br>Krs. Herford               | B Nr. 2/53<br>v. 23. 4. 1953   | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Minden |
| Heinrich Frevert,<br>Almena Nr. 56,<br>Krs. Lemgo                 | C Nr. 8/53<br>v. 7. 9. 1953    | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Minden |
| Heinrich Rahe,<br>Schnathorst Nr. 208,<br>über Löhne i. W.        | B Nr. 8/53<br>v. 28. 7. 1953   | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Minden |

— MBI. NW. 1954 S. 1046.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM., Ausgabe B 5,40 DM.